

## Gebührensatzung <sup>7)</sup>

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom 05.11.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom 28. Oktober 2021 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 <sup>9)</sup>

#### Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die einzelnen Beteiligten einer Abfallentsorgungsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter angemeldet wird; wird die Meldung unterlassen, mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter erstmals zur Abfuhr bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

### § 2 <sup>1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)13)14)15)16)17)18)19)20)21)22)23)24)25)26)27)28)29)30)31)32)33)34)35)36)</sup>

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt monatlich:
  1. für einen Systemabfallbehälter 80 l Inhalt  
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)  
- bei 14-täglicher Leerung 17,10 €
  2. für einen Systemabfallbehälter 120 l Inhalt  
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)  
- bei 14-täglicher Leerung 25,70 €

- |  |          |
|--|----------|
| 3. für einen Systemabfallbehälter 240 l Inhalt<br>(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)<br>- bei 14-täglicher Leerung | 51,40 €  |
| 4. für einen Container 1,1 cbm Inhalt<br>(§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgung)  |          |
| a) bei wöchentlicher Leerung   | 471,60 € |
| b) bei 14-täglicher Leerung  | 235,80 € |

Sofern eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung) ausgesprochen wird, erhält der Grundstücksbesitzer je an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück eine wie folgt gestaffelte Vergütung:

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| a) bei einem 80 l Restabfallgefäß  | 20,00 €/Jahr  |
| b) bei einem 120 l Restabfallgefäß | 30,00 €/Jahr  |
| c) bei einem 240 l Restabfallgefäß | 60,00 €/Jahr. |

Für zusätzlich vorgehaltene Biotonnen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| a) bei einem 120 l Bioabfallgefäß | 75,00 €/Jahr   |
| b) bei einem 240 l Bioabfallgefäß | 150,00 €/Jahr. |

(2) Die Kosten für die Sperrgutabfuhr und die Entsorgung sonstiger Abfälle sind in den Gebühren nach Abs.1 enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack beträgt 6,00 €.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 2 Abs. 1 und 4 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zu zahlen; gibt der Abgabenbescheid andere Fälligkeitstermine an, gelten diese.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

- 1) Geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 28.10.1981 mit Wirkung vom 01.01.1982.
- 2) Geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 25.06.1985 mit Wirkung vom 01.01.1986.
- 3) Geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 27.07.1987 mit Wirkung vom 01.01.1988.
- 4) Geändert durch Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 21.06.1989 mit Wirkung vom 01.01.1990.



- 34) Geändert durch Satzung zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 16.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023
- 35) Geändert durch Satzung zur 35. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 22.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024
- 36) Geändert durch Satzung zur 36. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg vom 21.11.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025